

„Und wie sollte aus Ihrer Sicht das Jugendamt der Zukunft aussehen?“

Ein Gespräch zur aktuellen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit *Sonja Schmidt** und Prof. Dr. Dr. h. c. *Reinhard Wiesner***

DAS JUGENDAMT: *Herr Wiesner, Sie gelten – bei allem Respekt vor der originären Zuständigkeit des Parlaments – als „Vater des KJHG“ und damit auch des SGB VIII. Dieses Gesetz nahm 1990 die in der Fachdiskussion entwickelten neuen Impulse der damaligen Zeit auf, bot zudem nach dem überraschenden Mauerfall durch das fast gleichzeitige Starten mit dem neuen Gesetz nicht nur eine ansonsten ja nicht so selbstverständliche Gemeinsamkeit zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Es schuf auch eine veränderte, moderne Gesetzessystematik, die es ermöglichte, einerseits die Identität der Kinder- und Jugendhilfe zu verdeutlichen, aber zugleich sehr unterschiedliche fachpolitische Arbeitsfelder in einen Zusammenhang zu bringen, letztlich einen besseren Rahmen bildend für neue familienpolitische Initiativen und Kooperationen.*

Nun gilt das SGB VIII institutionell gesehen als ein „Jugendamtsgesetz“. Freie Träger werden nur als Kooperationspartner angesprochen, damit wohl im Respekt vor ihrer traditionellen und verfassungsrechtlich abgesicherten Autonomie. In der Öffentlichkeit und auch in den politischen Gremien spiegelt sich dieses Strukturkonzept aber kaum wider. Zwar stehen familienpolitische Fragen mittlerweile im Zentrum der Medienaufmerksamkeit und der „großen Politik“, aber über das Jugendamt bildet sich diese Funktion selten ab. Auch sind die sehr unterschiedlichen Ebenen der Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für Außenstehende kaum mehr überschaubar. Ist das SGB VIII vielleicht nicht mehr zeitgemäß?

Wiesner: Die Frage, ob das SGB VIII möglicherweise nicht mehr zeitgemäß sein könnte, verkennt etwas Wesentliches: Das SGB VIII ist ohnehin bis heute 50-mal geändert worden. Es gab seit 1991 immer wieder Änderungsbedarf und der Gesetzgeber hat jeweils darauf reagiert. Änderungen sind aber kein Selbstzweck, also geht es auch und vor allem um die Gründe für Änderungen. Das SGB VIII bildet die (bundes-)rechtliche Grundlage für eine Fülle von Aufgaben, die nach unserem Verständnis bzw dem Verständnis des Gesetzgebers der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden. Dabei irritiert es natürlich manche, dass dieses Gesetz mit seinen rechtlichen Verpflichtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur (juristische) Personen des öffentlichen Rechts verpflichten kann, nicht aber nichtstaatliche Organisationen, die im Rahmen ihres eigenständigen Betätigungsrechts agieren. Damit wird die Bedeutung der freien Jugendhilfe und das Interesse an einer pluralen Angebotslandschaft aber in keiner Weise geschmälert. Dies kommt in der Verpflichtung der öffentli-

chen Jugendhilfe für die Bereitstellung eines pluralen Angebots (§ 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung) zum Ausdruck. Das SGB VIII ist schon deshalb kein „Jugendamtsgesetz“ – ein Begriff, der häufig mit Assoziationen wie Eingriff, Kontrolle, Misstrauen und Generalverdacht verbunden ist.

„Das SGB VIII ist ... kein ‚Jugendamtsgesetz‘ – ein Begriff, der häufig mit Assoziationen wie Eingriff, Kontrolle, Misstrauen und Generalverdacht verbunden ist.“ (Wiesner)

Eine solche Vorstellung, die mit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahr 1990 überwunden werden sollte, in einer manchmal hysterisch geführten Kinderschutzdebatte aber wieder auflebt, lässt sich allerdings nach meiner Erfahrung kaum durch gesetzliche Änderungen verändern, sondern eher durch klarstellende Verlautbarungen der einzelnen Jugendämter, durch eine sachlichere Berichterstattung bzw eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Frau Schmidt, Sie haben sich im Sommer des letzten Jahres bei der Anhörung zum Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aus der Perspektive eines kirchlichen Wohlfahrtsverbands sehr kritisch zu Regelungen dieses Entwurfs geäußert. Ging es da wirklich nur um Details oder um Grundsätzliches?

Schmidt: Es ging um beides. Angesichts der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts stellten sich zunächst Leitfragen, die vor allem die Umstellung auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, die Verankerung sozialräumlicher Arbeit und die Absicherung von Mitwirkungsrechten betrafen. Dabei wäre es sinnvoll gewesen, die für eine rechtssichere Umstellung erforderlichen Aspekte im Vorfeld sorgfältiger zu beraten. Reformvorschläge sind, wenn sie gut gelingen, immer ein Gemeinschaftsprodukt der freien und öffentlichen Träger sowie der Adressat/inn/en einer zukünftigen Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler sowie auf Landes- und Bundesebene. Im vergangenen Jahr

* Schmidt ist Juristin und Dipl.-Sozialpädagogin, arbeitet im Vorstandsbereich Sozialpolitik der Diakonie Deutschland, Berlin, auf einer Stabsstelle in Verantwortung des Projekts „Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.

** Wiesner war bis Juni 2010 Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin, hat eine Honorarprofessur an der FU Berlin inne und ist Vorsitzender der Ständigen Fachkonferenz 1 (SFK 1) „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

war jedoch absehbar, dass ein breiter Diskurs aller relevanten Akteure innerhalb der sich dem Ende zuneigenden Legis-

„Ich stelle die These auf, dass das Vorhaben der ‚Großen Lösung‘ noch nicht umgesetzt wurde, weil der hierfür erforderliche intensive und öffentliche Fachdiskurs erst noch geführt werden muss.“ (Schmidt)

laturperiode nicht mehr umsetzbar war. Der Entwurf eines KJSG konnte vor diesem Hintergrund jedenfalls den Erwartungen der Diakonie Deutschland an ein bedarfsgerechtes, sozialräumliches und inklusives SGB VIII nicht entsprechen. Immerhin markiert er aber einen Zwischenschritt in einem Reformprozess, der in der vergangenen Legislaturperiode unter dem Motto „Vom Kind aus denken“ in Form von unterschiedlichen Arbeitsentwürfen Gestalt angenommen und den Fachdiskurs zur Weiterentwicklung des SGB VIII befördert und intensiviert hat.

Und im Detail?

Schmidt: Was diverse Detailfragen des Regierungsentwurfs angeht, hat die Diakonie Deutschland auch diesbezüglich Handlungs- und Verbesserungsbedarf festgestellt. Zu nennen sind bspw die Neuregelungen für das Familienrecht im Bereich der stationären Jugendhilfe, insbesondere des Pflegekinderwesens. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung bargen die geplanten Regelungen die Gefahr, dass den Herkunftseltern in der Praxis, jedenfalls in bestimmten Fällen, kaum noch die Möglichkeit offengestanden hätte, auf Kontakte zu ihren fremduntergebrachten Kindern und deren Rückführung hinzuwirken. Mit Blick auf das Wohl des Kindes ist es aus Sicht der Diakonie aber wichtig, keines der beiden Systeme von vornherein auszuklammern, sondern auf eine Gesamtbeurteilung im Einzelfall abzustellen. Eine entsprechende Beurteilung obliegt nach geltendem Recht den Familiengerichten und Jugendämtern, aber eben im Dialog mit den Kindern und deren Familien. Es waren im Entwurf insofern aber in pauschaler Weise einschränkende Kriterien hierfür vorgesehen.

Aber bestanden nicht doch noch weitere aktuelle Regelungsbedarfe?

Schmidt: Ein möglicher Regelungsbedarf bestand und besteht auch weiterhin sehr wohl, aber an anderer Stelle, zB in Richtung einer fachlichen Qualifizierung der Familienrichter/innen und weiterer Beteiligter. Die dazu geplanten Regelungen wurden dann übrigens in der abschließenden Beratung des Gesetzes im Bundestag gestrichen – abgesehen davon, dass das ganze Gesetz ja gewissermaßen im Bundesrat sozusagen „spurlos verschwunden“ zu sein scheint. Außerdem hat die Diakonie zur geplanten Regelung bezüglich der Errichtung von Ombudsstellen Stellung genommen. Die im aktuellen Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe fällt hier etwas zurückhaltend aus, weil die Errichtung in das Ermessen des öffentlichen Trägers gestellt wird. Damit in der Praxis eine möglichst flächendeckende Struktur von Ombudsstellen entsteht, wäre eine konkretere, pflichtenbegründende Vorgabe notwendig (gewesen). Die Aufgaben und Befugnisse hätten klarer geregelt sein müssen, auch in dem Sin-

ne, dass der Kern des Aufgabenbereichs tatsächlich in der Vermittlung und Schlichtung liegt. Die Diakonie vertritt die Ansicht, dass Ombudsstellen den niedrigschwelligen Zugang zu einer staatlichen Instanz erleichtern können, ohne dabei einseitig Partei zu ergreifen. Und es ist gewiss sinnvoll, wenn unnötige Gerichtsverfahren verhindert werden könnten. Die Diakonie war darüber hinaus vom Entwurf für eine eigentlich dringend notwendige Verbesserung für die Betriebserlaubnisverfahren nicht ganz überzeugt.

Ergebnis?

Schmidt: Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf diverse weitere Neuregelungen hat die Diakonie empfohlen, das KJSG nicht zu verabschieden.

Aber auch der erste Anlauf zu einer „Großen Lösung“ ist gescheitert, die Einbeziehung aller Hilfen für Minderjährige, also auch der Eingliederungshilfe, ins System der Kinder- und Jugendhilfe. Ist es denn nach dieser Erfahrung überhaupt noch realistisch, mit einer „Großen Lösung“ zu rechnen?

Schmidt: Ob die Begriffe „Große Lösung“ oder auch „Inklusive Lösung“ noch auftauchen werden, dürfte aus verschiedenen Gründen fraglich sein. Was aber die Sache angeht, lässt sich festhalten, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien in der vergangenen Legislaturperiode in ihrem Koalitionsvertrag angezeigt hatten, die Kinder- und Jugendhilfe „zu einem inklusiven, dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem“ weiterzuentwickeln. Zwar ist die zurückliegende Legislaturperiode zu Ende gegangen, ohne dass eine Reform des SGB VIII umfassend realisiert worden wäre. Doch nach fast einem Jahrzehnt seit Ratifikation der UN-BRK ist die Umsetzung von deren Intention überfällig. Dass auch in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, zeigen nicht zuletzt die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum ersten Staatenbericht Deutschlands vom April 2015. Hier wurden über 60 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung in Deutschland ausgesprochen. Angemahnt wird bspw die Reform des Behinderungsbegriffs.

Aber das BTHG?

Schmidt: Mit dem BTHG und seinem neuen Behinderungsbegriff wurde zwar inzwischen ein neues Verständnis von Behinderung in unser Rechtssystem implantiert. Aber der Gesetzgeber hat diesen begrifflichen Wandel noch nicht konsequent umgesetzt, weder im SGB IX selbst noch in anderen Gesetzen, auch nicht im SGB VIII. So fand auch keine Anpassung des im Kinder- und Jugendhilferecht enthaltenen Behinderungsbegriffs im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung statt. Dieser lässt sich hier nur per Auslegung der gesetzgeberischen Intention herleiten. Der gesetzliche Regelungsbedarf im SGB VIII – im Grundsatz sowie auch im Detail – und auch der politische Auftrag hierzu liegen mithin auf der Hand. Die Frage des Ob einer umfassenden Reform stellt sich damit meiner Ansicht nach nicht. Als entscheidend beurteile ich eher die Frage, *wann* dieses Reformvorhaben umgesetzt wird.

Woran ist der erste Anlauf denn wirklich gescheitert? Schwebte nicht die Hoffnung im Raum, dass die Eingliederungshilfe ihre Tendenz zur Zentralisierung und Bürokratisierung etwas abbauen und von den Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe lernen könnte? Die ersten Entwürfe zur Kombination beider Systeme zeigten wohl, dass das Gegenteil passiert wäre. Zumindest in rechtssystematischer Hinsicht hatte man den Eindruck, dass da etwas zusammenwachsen sollte, was nicht oder noch nicht zusammenpasst.



Schmidt: Ich stelle die These auf, dass das Vorhaben der „Großen Lösung“ noch nicht umgesetzt wurde, weil der hierfür erforderliche intensive und öffentliche Fachdiskurs erst noch geführt werden muss. Nach Ansicht der Diakonie muss eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem im Interesse aller jungen Menschen und ihrer Familien als ein wichtiger und zukunftsgestaltender Prozess ausgerichtet werden. Ausgangspunkt ist dabei, dass nach der aktuellen Rechtslage für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Leistungssysteme zuständig sind. Und die aktuelle Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits führt in der Praxis bekanntlich zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Immer wieder entstehen Zuständigkeitsstreitigkeiten. Oft wird die Gewährung und Erbringung von Leistungen geradezu blockiert. Dabei sollte doch sichergestellt werden, dass junge Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen haben.

Da konkurrieren zwei Systeme.

Schmidt: Strebt man eine sinnvolle Zusammenfügung der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe an, wäre es nach meinem Dafürhalten widersinnig, beide Systeme als Konkurrenzverhältnis zu betrachten. Sie stehen sich nicht entgegen. Sie stehen sich gegenüber. Der frühere Bundespräsident *Richard von Weizsäcker* hat einmal gesagt: „Was im Vorhinein nicht ausgegrenzt wird, muss hinterher auch nicht eingegliedert werden!“ Für den Diskussionsprozess sollte deshalb die Ausgangsfrage sein: Wie fügt sich das Beste aus zwei Welten zusammen? Und weiter: Was ist dabei die sinnvolls-

te Verbindung zwischen Recht und Praxis? Die unterschiedlichen Systemfunktionen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe stehen an dieser Stelle im Fokus.

Und wie sollen diese zusammenkommen?

Schmidt: Die Eingliederungshilfe ist gekennzeichnet durch den gesellschaftlichen Auftrag der Erbringung eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung. Entsprechend bezieht sich das Hilfeverständnis der Adressat/innen auf das Einfordern von Rechtsansprüchen. Dadurch erklärt sich das Bestreben, hierfür konkrete, detaillierte Verfahrensregelungen und gesetzliche Grundlagen zu entwickeln. Diese dienen nämlich dazu, Rechtsansprüche im Sinne der Adressat/innen abzusichern. Das hat Konsequenzen für das Hilfeverständnis. Die Kinder- und Jugendhilfe ist insofern etwas anders „gepolt“. Sie ist geprägt durch die Anerkennung der primären elterlichen Erziehungsverantwortung, die allerdings durch das staatliche Wächteramt begrenzt ist. Dementsprechend kommt speziell dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Doppelrolle zu: als Leistungs- und als Eingriffsbehörde. Und das Hilfeverständnis der Adressat/innen ist nach meiner Wahrnehmung oft auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme von Leistungen gerichtet. Dadurch sind die öffentlichen und auch die freien Träger in einer Situation, die Adressat/innen von ihren Angeboten erst überzeugen zu müssen. Dies mag vielleicht begründen, warum innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zur Behindertenhilfe Verfahrensregelungen und Rechtsansprüche nur so weit gesetzlich geregelt worden sind, wie es unbedingt nötig erschien. Ich bezeichne das SGB VIII in diesem Zusammenhang als konsequentes „Einwirkungsvermeidungsrecht“, weil sich dieses Prinzip mit der Schwelle der Kindeswohlgefährdung beharrlich durch das SGB VIII zieht – betreffend die Hilfen zur Erziehung und die Regelungen zum Kinderschutz. Ich stelle mir manchmal die Frage, ob diese signifikante Orientierung, die damals vor dem Hintergrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) wichtig war, heute noch die gleiche Relevanz hat.

Wiesner: Für die Hilfe zur Erziehung mag die Formel „Einwirkungsvermeidungsrecht“ passend sein. Dabei geht das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe weiter. Ich weise auf die Kindertagesbetreuung hin, auf die inzwischen zwei Drittel der jährlichen Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe entfallen und wo die Eltern sehr selbstbewusst ihren bzw. den Anspruch des Kindes geltend machen.

Und bei der Eingliederungshilfe?

Wiesner: Bei der Eingliederungshilfe geht es – so schon der Begriff und der damit verbundene Zweck – nicht um einen inklusiven Ansatz, also um die Beseitigung von Barrieren, sondern um einen integrativen Ansatz, nämlich um das Ziel, Menschen mit Behinderung bzw. trotz der Behinderung (durch Barrieren) so weit wie möglich am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Das Mittel ist (hier) nicht der Nachteilsausgleich, sondern die besondere Förderung aufgrund der Behinderung. Dies darf man heute schon kaum mehr sagen, weil es als Diskriminierung gilt. Es sind

aber eben nicht alle Menschen gleich. Es reicht nicht aus, sie gleich zu behandeln, sie also nicht zu diskriminieren; sie brauchen ggf auch eine spezifische Förderung bzw Unterstützung. (Junge) Menschen mit Behinderung haben deshalb einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Und so muss die Umsetzung der UN-BRK daher in einer Doppelstrategie erfolgen: durch den Abbau der Barrieren auf der strukturellen Ebene und durch die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe auf der individuellen Ebene. Während Erziehung primär Aufgabe der Eltern ist und dem Staat eine unterstützende – an der Schwelle der Kindeswohlgefährdung auch eine intervenierende – Rolle zukommt, steht

„ Bei der Eingliederungshilfe geht es ... nicht um einen inklusiven ..., sondern um einen integrativen Ansatz, nämlich um das Ziel, Menschen mit Behinderung bzw trotz der Behinderung (durch Barrieren) so weit wie möglich am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Das Mittel ist (hier) nicht der Nachteilsausgleich, sondern die besondere Förderung aufgrund der Behinderung. “ (Wiesner)

der Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe nicht – jedenfalls nicht zwingend – in Verbindung mit einer mangelnden Erziehungsleistung der Eltern. Damit sind Eltern bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung anders involviert als bei der Ausübung des Kindesrechts auf Eingliederungshilfe.

Spielen die Eltern da mit?

Wiesner: Ich weiß allerdings auch, dass es Eltern leichter fällt, einen Anspruch des Kindes geltend zu machen, als sich einzugestehen, dass ihnen vielleicht Erziehungsfehler unterlaufen sind und die Auffälligkeit beim Kind (häufig) ein Symptom für ein Fehlverhalten sein könnte. Hier ist die sozialpädagogische Kompetenz gefordert, diesen Aspekt mit den Eltern zu thematisieren.

Schmidt: Ein zentraler Vorteil der inklusiven Hilfe ist allerdings darin zu sehen, dass durch ein bspw einheitlich ausgestaltetes Verfahren zur Bedarfsfeststellung von Anfang an gleichwertige Möglichkeiten für alle jungen Menschen bestehen und eine Gesamtbetrachtung möglich ist. Ein solcher Einbezug insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung von Anfang an stellt meiner Ansicht nach keine Integration, sondern Inklusion dar. Der Umstand der Gesamtbetrachtung wird sich vor allem dann bemerkbar machen, wenn mehrere unterschiedliche Bedarfslagen bei einem oder mehreren jungen Menschen innerhalb einer Familie vorliegen. Die Frage der Verbindung diagnostischer Verfahren der Eingliederungshilfe und dialogischer Hilfeprozesse der Kinder- und Jugendhilfe steht hier im Vordergrund. Dabei sollte man aber eine allzu starke „Regelungsdichte“ vermeiden, um dem Einzelfall gerecht werden und individuelle Lösungen der Probleme entwickeln zu können.

Das wird den bisher für diese Leistungen zuständigen Stellen aber schwerfallen.

Schmidt: Warum? Es besteht die Chance, gemeinsam zu überprüfen, was mit Blick auf das jeweils andere System zweckmäßig ist und ggf übernommen und weiterentwickelt werden kann. Vielleicht besteht ja die Möglichkeit, dass sich die Bandbreite der klassischen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen und ihre Familien im Rahmen eines einheitlich angelegten Leistungssystems erweitern lassen und den



Adressat/inn/en bessere Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Diakonie Deutschland sieht in einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach des SGB VIII grundsätzlich eine wesentliche Chance darin, die Stärken beider Systeme im Sinne aller Beteiligten zu

„ Die Diakonie Deutschland sieht in einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach des SGB VIII grundsätzlich eine wesentliche Chance darin, die Stärken beider Systeme im Sinne aller Beteiligten zu nutzen. ... die Chance, gemeinsam zu überprüfen, was mit Blick auf das jeweils andere System zweckmäßig ist und ggf übernommen und weiterentwickelt werden kann. “ (Schmidt)

nutzen. Die unterschiedlichen rechtssystematischen Ansätze der Systeme stehen dem jedenfalls nicht zwingend entgegen, soweit die Bereitschaft und der Mut da sind, insofern auch neu zu denken. Entscheidend ist die Frage, wie weit ein inklusiver Ansatz im SGB VIII gehen kann. Nach dem Prinzip: So viel Gleichheit wie möglich und so viel bewusste Abgrenzung wie nötig?

Das Ganze muss dann allerdings auch noch praxisgerecht ausgestaltet werden.

Schmidt: Da braucht es gewiss noch viel Unterstützung, nicht zuletzt durch die Kommunen selbst, die manchenorts schon viel Erfahrung damit gesammelt haben. Es sollten weitere Modellvorhaben auf den Weg gebracht werden. Bedeutsam dürfte auch eine umfassende Evaluation der Praxis zur vorhandenen Schnittstelle, dem im SGB VIII geregelten Rechtsanspruch für junge Menschen mit seelischer Behinderung, sein.

Nach dem, was Sie für möglich, aber auch als Prozess für erforderlich halten, musste das Projekt der „Großen Lösung“ doch scheitern, hat sich der Gesetzgeber schlicht übernommen.

Wiesner: Ich kann noch nicht erkennen, wie es gelingen soll, die unterschiedlichen Systemlogiken von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe auf einen Nenner zu bringen. *Joachim Merchel*¹ hat die Herausforderung wie folgt beschrieben: Wie gelingt es, Vorgehensweisen der sozialpädagogischen, rekursiven Diagnostik fachlich aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und gleichzeitig eine kompetente, an klassifikatorischer Diagnostik (ICF) ausgerichtete Markierung von Rechtsansprüchen auf Teilhabeleistungen zu entwickeln und sowohl zwischen beiden Diagnostik-Logiken zu differenzieren als auch sie in Bezug zueinander zu setzen? Es wird also ein integriertes Hilfeplanverfahren konzipiert werden müssen, das Raum sowohl für Anteile für die Ermittlung des erzieherischen als auch des behinderungsspezifischen Bedarfs lässt. Gleichzeitig muss aber in der Kinder- und Jugendhilfe für niederschwellige Leistungen, so meine ich, wie schon bisher der unmittelbare Zugang ohne Beteili-

„ Es wird also ein integriertes Hilfeplanverfahren konzipiert werden müssen, das Raum sowohl für Anteile für die Ermittlung des erzieherischen als auch des behinderungsspezifischen Bedarfs lässt. “ (Wiesner)

gung des Jugendamts und ohne Hilfeplanung erhalten bleiben. Im Kontext der „Sozialraumorientierung“ wird dieses Thema ja noch größere Bedeutung erhalten.

Das dürfte aber auch erhebliche organisatorische Konsequenzen haben!

Wiesner: Zu den Herausforderungen für den Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Aufgabenverlagerung von der Sozialhilfe auf die Kinder- und Jugendhilfe kommen in der Tat für die Länder und Kommunen besondere Herausforderungen hinzu. In dem Länderpapier vom November 2016 zum Arbeitsentwurf des KJSG heißt es dazu so schön: „Vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII sind die Probleme im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich zu erörtern und zu lösen: Dies ist bisher noch nicht gelungen.“ Da reibt man sich schon die Augen und fragt sich: Haben Länder und Kommunen überhaupt den Willen zur Erörterung und Lösung dieser Probleme?

Und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Wiesner: Wir reden inzwischen seit 50 Jahren über eine Verlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen aus der altersunabhängigen Eingliederungshilfe im Sozialhilferecht (künftig Teil 2 des SGB IX) in die Kinder- und Jugendhilfe, haben aber bis heute wesentliche Fragen nicht gelöst. Dabei darf schließlich auch nicht vergessen werden, dass mit diesem Schritt zwar die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe besei-

„ Haben Länder und Kommunen überhaupt den Willen zur Erörterung und Lösung dieser Probleme? “ (Wiesner)

tigt wird. Die Schnittstellen zu den anderen Rehabilitationsträgern und darüber hinaus zur Schule bleiben aber bestehen. Ein Blick in die komplizierten vorrangig geltenden Regelungen im ersten Teil des SGB IX zur „Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern“ – s. § 15 SGB IX – zeigt bereits, unter welchem zeitlichen Druck der „leistende Rehabilitationsträger“ im Rahmen seiner Fallverantwortung bei der Koordinierung von Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger steht.

Schmidt: Mit Blick auf die gegenwärtige Situation in 2018 und auch mit Blick auf das vergangene Jahr 2017 würde ich nicht von einer Überforderung ausgehen, weder hinsichtlich der Fachszene noch bezüglich der kommunalen Ebene. Das zuständige Ministerium hat im vergangenen Jahr das Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ initiiert, ausgerichtet durch den dafür beauftragten Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eV (DV). Auf mehreren Veranstaltungen wurden Reformbedarf und gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten des SGB VIII innerhalb der Lobby der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe diskutiert. Hier bot sich, sicher nicht nur mir, eine hervorragende Gelegenheit, mit anderen fachpolitischen Vertreter/innen in Kontakt zu kommen und über das Forum hinaus wertvolle Arbeitsebenen zu entwickeln. Spätestens seit diesem Zeitpunkt sehe ich innerhalb der Verbandsstrukturen mehrere unterschiedliche Arbeitsgruppen und -prozesse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe. Und die Diakonie Deutschland hat das Erfordernis erkannt, hier einen Schwerpunkt zu setzen.

Hört sich aber nach einem kleinen Zirkel von Expertinnen und Experten aus Spitzenverbänden an.

Schmidt: Nein. Wir sind dabei, konkrete Gestaltungsvorschläge für ein bedarfsgerechtes, sozialräumliches und inklusives SGB VIII zu entwickeln, aber eben im Zusammenwirken mit den zahlreichen diakonischen Landes- und Fachverbänden sowie im Austausch mit kommunalen Vertreter/innen. Es gibt auch noch weitere Initiativen in dieser Richtung. Und auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat im vergangenen Jahr beschlossen, das sozialpolitische Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen im SGB VIII als weiter zu verfolgendes Ziel anzusehen. Damit schätze ich die Situation auf fachpolitischer sowie auf kommunaler Ebene so ein, dass der Diskurs zur Weiterentwicklung des SGB VIII, geprägt durch die Erfahrungen der vergangenen Legislaturperiode, eher am Beginn eines zweiten Anlaufs denn vor einem weiteren Scheitern steht. In ihrer Stellungnahme zum Koalitionsvertrag zwischen der CDU/CSU und SPD ...

... Apropos Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU/CSU und SPD. Vieles bleibt darin vage. Das ist vielleicht auch

¹ *Merchel ArchSozArbeit 1/2018, 28 (36).*

in Koalitionsvereinbarungen nicht anders möglich, wenn es um so komplexe Fragen geht. Mitunter kann man aber zwischen den Zeilen lesen, was wirklich gemeint ist, was realistisch, was nur eher ein Erinnerungsposten ist. Können Sie einen Trend erkennen? Oder vielleicht auch mehrere Trends?

Schmidt: Übergeordnet wird im Koalitionsvertrag zunächst allgemein die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe angekündigt. Hierzu wurde in der vergangenen Legislaturperiode von einer „Reform“ gesprochen. Auf dem Deutschen Fürsorgetag in Stuttgart im Mai dJ fiel in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit allerdings eine neue Umschreibung der Politik auf: „Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe“. Während der Begriff der Reform auf eine gesetzliche Neugestaltung schließen lässt, bleibt unklar, welches grundsätzliche politische Ansinnen mit dem Wort „Modernisierung“ verknüpft ist. Verbirgt sich hinter dem neuen Titel mehr als nur eine neue Formulierung?

Wiesner: Ja. Ich sehe es auch so. Der neue Koalitionsvertrag kommt bescheidener daher; er kündigt nicht mehr eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe „zu einem inklusiven, dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem“ an. Bei dem Begriff „Modernisierung“ habe ich auch ein ungutes Gefühl. Mir fällt dazu vor allem die Absicht ein, Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe wie die Deckung individueller Bedarfe oder das Wunsch- und Wahlrecht aufzugeben und letztlich den Jugendämtern im Hinblick auf die Leistungsgestaltung mehr Spielraum – insbesondere Richtung Einsparung – zu geben: Vorrang von sozialräumlichen Angeboten vor Einzelfallhilfen, Ermessen bei der Wahl des Finanzierungssystems, also Themen aus den Arbeitsentwürfen von 2016 wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Schmidt: Der Begriff „Modernisierung“ ist vor allem im Immobilienbereich präsent. Hier wird darunter eine Baumaßnahme verstanden, durch die ein Gebäude mittels zeitgemäßer Ausstattung auf den neuesten Stand gebracht wird. Ist politisch also angedeutet, dass das Haus der Kinder- und Jugendhilfe in seinen Grundfesten bestehen bleiben, aber besser ausgestattet werden soll? Vor diesem Hintergrund wäre – etwas pointierend gesagt – der Umsetzungswille eines umfassenden Reformvorhabens, jedenfalls in dieser Legislaturperiode, eher zu bezweifeln.

Aber es gibt doch schon konkrete Ankündigungen.

Schmidt: Ja, im Rahmen der Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 25.4.2018 hat die neue Bundesministerin, Frau Giffey, ihre Vorhabenplanung für das Jahr 2018 vorgestellt. Sie hat von einem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung gesprochen, von der Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens betreffend eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie von einer Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Zudem soll gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie den Ländern eine grundgesetzliche Festschreibung von Kinderrechten vorbereitet werden. Es bleibt also abzuwarten, was mit den Regelungsbereichen passieren wird, die Gegenstand des KJSG-Entwurfs waren.

Aber es fällt auf, dass die „Große Lösung“ in den Koalitionsvereinbarungen als solche nicht mehr auftaucht.

Schmidt: Zwar taucht die „Große Lösung“ als solche im Koalitionsvertrag nicht mehr auf. Konkret benannt ist aber die Intention, einen breiten Austausch mit Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu führen. Ich meine, darin ein ernsthaftes politisches Anliegen zu erkennen,

” **Im Gegensatz zu den Formulierungen im vorigen Koalitionsvertrag wird der Blick nicht auf das Ziel – ein reformiertes Gesetz – gelenkt. Vielmehr wird die Absicht deutlich, eher den Weg dorthin abzustecken. Aus meiner Sicht eine sinnvolle Reihenfolge.** “ (Schmidt)

den Diskurs, der im Vergangenen nicht ausreichend stattgefunden hat, in dieser Legislaturperiode mit Sorgfalt anzugehen. Im Gegensatz zu den Formulierungen im vorigen Koalitionsvertrag wird der Blick nicht auf das Ziel – ein reformiertes Gesetz – gelenkt. Vielmehr wird die Absicht deutlich, eher den Weg dorthin abzustecken. Aus meiner Sicht eine sinnvolle Reihenfolge.

Und was könnte sich in Sachen Kinderschutz Neues tun?

Schmidt: Was die aktuell angedachte Weiterentwicklung des Kinderschutzes angeht, zeigt sich ein besonderer Handlungsbedarf insofern, als „die klassischen“ Kriseneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe idR nicht auf die Aufnahme junger Menschen mit Behinderung eingestellt sind. Und in der Praxis der Eingliederungshilfe bestehen bislang keine charakteristischen Kriseneinrichtungen mit sofortiger Aufnahmefähigkeit. Welche Möglichkeiten haben Eltern bzw andere Sorgeberechtigte und ihre Kinder mit Behinderungen, wenn ein erzieherischer Bedarf im Notfall vorliegt? Per Gesetz zuständig ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt. Bildlich stelle ich mir einen zuständigen Mitarbeitenden in einem örtlichen Jugendamt vor, der am Schreibtisch sitzt, herumtelefoniert und versucht, hier eine Lösung zu finden. Gerade dann, wenn es um die Weiterentwicklung von Teilbereichen geht, darf der zielgerichtete Blick auf das Gesamtvorhaben aber nicht verloren gehen.

Wiesner: Aus meiner Sicht geht es im Kinderschutz zu allerletzt um neue gesetzliche Regelungen, sondern vor allem um eine andere Kultur in vielen Jugendämtern, die nicht auf Absicherung, auf das Ausfüllen umfangreicher Einschätzungshilfen konzentriert und insoweit perfektioniert wird. Was Frau Schmidt gerade berichtet, erstaunt mich schon sehr. Denn die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist doch wahrhaft keine neue Frage, die sich erst im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsverlagerung stellt. Hat der Staat bislang beim Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen versagt? Die Pflicht zur Inobhutnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf alle Kinder und Jugendlichen, ist also nicht – als Rehabilitationsleistung – auf die diversen Reha-Träger verteilt. Hier sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung schon seit 1991 gefordert, entsprechende Einrichtungen (auch) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

vorzuhalten, sie also ggf selbst zu schaffen. Also wieder ein pures Umsetzungsdefizit!

Stichwort Kinderrechte. Überall werden sie apostrophiert. Natürlich ist man dafür. Aber man wird den Verdacht nicht los, dass mit Absicht vermieden wird zu sagen, was damit konkret gemeint ist außer den guten Absichten. Ist das vielleicht sogar – etwas sarkastisch formuliert – der Grund, warum so viele dafür sind, sie ausdrücklich im GG zu verankern?

Wiesner: Der Begriff Kinderrechte ist in der gesellschaftspolitischen Diskussion – nicht zuletzt seit der Verabschiedung der UN-KRK – positiv konnotiert. Wer möchte nicht, dass es allen Kindern gut oder noch besser geht. Auf den ersten Blick ist also auch die Forderung nach einer stärkeren Fokussierung von Kinderrechten bzw einer stärkeren Ausgestaltung dieser Rechte ein Selbstläufer. Und ja auch ein gutes Zeichen. Aber bei näherer Betrachtung wird schnell deutlich, dass Kinderrechte nicht isoliert betrachtet werden können, sondern insbesondere im Kontext des Dreiecks Eltern – Kind – Staat zu sehen sind. Wird also die Stärkung von Kinderrechten gefordert, müssen die Konsequenzen genannt werden, die sie für dieses Dreieck haben soll.

Aber es ist doch eigentlich unstrittig, dass es spezifische Kinderrechte verfassungsrechtlich längst gibt?

Wiesner: In der Tat. Unser GG spricht ja im Grundrechteteil nicht von Erwachsenen, sondern von „der Würde des Menschen“, von „allen Menschen“ oder es leitet die jeweiligen Grundrechte mit den Worten ein „Jeder hat das Recht ...“. Zudem hat das BVerfG in den letzten Jahren spezifische Grund-

” **Kinderrechte [sind] insbesondere im Kontext des Dreiecks Eltern – Kind – Staat zu sehen ... Wird also die Stärkung von Kinderrechten gefordert, müssen die Konsequenzen genannt werden, die sie für dieses Dreieck haben soll.** “ (Wiesner)

rechte, die auf die Lebenssituation von Kindern zugeschnitten sind, in seiner Rechtsprechung hervorgehoben. Es hat ausdrücklich ein Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung sowie ein Grundrecht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl formuliert.

Um was geht es denn dann noch?

Wiesner: Es steht zB die Frage im Raum, ob Kinder ihre Rechte früher als bisher im Sinne von Teilmündigkeiten geltend machen dürfen. Man könnte ferner Formulierungen finden wollen, nach denen Eltern neue Möglichkeiten eröffnet werden, ihre Vorstellungen über eine gute Zukunft ihrer Kinder besser zu realisieren. Insbesondere wird allerdings zu klären sein, ob mit einer entsprechenden Formulierung im GG erreicht werden soll, dass der Staat die Ausübung der elterlichen Erziehung schon vor der Schwel- le einer Kindeswohlgefährdung sozusagen überwachen darf

oder gar soll. So wird in der Literatur immer mal wieder von einer „maßlosen Überhöhung des Elternrechts“ gesprochen oder ein Recht des Kindes auf bestmögliche Erziehung gefordert. Wer darf denn dann über diese Frage entscheiden? Ich habe Zweifel, ob die praktischen Konsequenzen einer Abkehr von der bisherigen Balance in der Verfassung schon mal durchgespielt worden sind bzw allen bewusst sind, die solche Forderungen aufstellen.

Wäre das denn im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes, der doch auf einen Zugang zu Familien geradezu angewiesen ist, der nicht durch Misstrauen geprägt sein sollte?

Wiesner: Auf der individuellen Ebene ist diese Rückfrage berechtigt. Die Antwort kann nur lauten: Da Eltern den stärksten Einfluss (positiv wie negativ) auf die Kindesentwicklung haben (beginnend schon in der Schwangerschaft), muss es in erster Linie darum gehen, sie für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder zu gewinnen. Dies geht nur über Wertschätzung und Empowerment. Aber vielleicht könnte eine stärkere Fokussierung auf die Lebenssituation von Kindern im GG auf der strukturellen Ebene dazu beitragen, dass allgemein die Lebensbedingungen von Kindern stärker als bislang in den Blick genommen werden (müssen), also von den diversen staatlichen Stellen. Wir nehmen ja insbesondere im Kontext des Kinderschutzes wahr, dass Hilfen zur Erziehung vor allem von Familien in prekären Lebenssituationen in Anspruch genommen werden bzw diesen Familien der ganze oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge droht. So könnte und sollte der Ansatz dahin gehen, nicht erst auf der individuellen Ebene, sondern bereits auf der strukturellen Ebene die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und sie dadurch vor Gefahren für ihr Wohl besser zu schützen.

Gibt es dazu neuere gesetzliche Anknüpfungspunkte, die über die bisherigen hinausgehen?

Wiesner: Man könnte dazu die Verankerung des Kindeswohls als vorrangiges Abwägungsgebot für staatliches Handeln (Art. 3 Abs.1 UN-KRK) im GG aufgreifen. Wie ernst es der Staat mit einer Verbesserung der Lebenslage Kindheit meint, wird sich allerdings wohl weniger in der Formulierung im GG

” **Da Eltern den stärksten Einfluss ... auf die Kindesentwicklung haben ..., muss es ... darum gehen, sie für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder zu gewinnen. Dies geht nur über Wertschätzung und Empowerment. ... der Ansatz [sollte] dahin gehen, nicht erst auf der individuellen Ebene, sondern bereits auf der strukturellen Ebene die Lebenslagen ... zu verbessern.** “ (Wiesner)

zeigen als vielmehr in der nachfolgenden Gesetzgebung und der praktischen Umsetzung, also zB im Bereich von Grund- sicherung, Wohnungs- und Städtebaupolitik, von Kita-Förderung usw. Übrigens: In vielen Landesverfassungen sind ja längst Kindergrundrechte festgeschrieben. Dass es den Kindern in diesen Ländern besser geht, ist aber nicht erkennbar.

Wir sprechen hier über die Zukunft. Nun haben wir in den vergangenen zehn Jahren eine starke Rückbesinnung auf die Vergangenheit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Manches ist gezielt aufgearbeitet worden, insbesondere bezüglich der Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren. Und zum Thema „sexueller Missbrauch“. Es wurden und werden den Betroffenen von damals ideelle und materielle Leistungen angeboten zur „Anerkennung von Leid und Unrecht“. Es wurde aber auch immer schon angekündigt, es müssten Konsequenzen für die heutige Heimerziehung gezogen werden, sexueller Missbrauch dürfe nicht vertuscht werden. Tut sich für die Zukunft da wirklich was oder dominiert nicht die Haltung: Oh, wie schlimm war das, aber heute sieht das alles doch längst anders aus.

Schmidt: Die Diakonie Deutschland hat hier Konsequenzen gezogen. 2016 hat die Diakonie mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs



eine Vereinbarung geschlossen, in der sie festgelegt hat, auf die Implementierung von Schutzkonzepten innerhalb der eigenen Strukturen hinzuwirken und ein Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ zu entwickeln. Zusätzlich hat das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, dh der Zusammenschluss von Diakonie Deutschland, Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe im Februar dJ seine Kinderschutzstrategie, die für alle Dienste und Partnerorganisationen gilt, veröffentlicht. Ein „Bundesrahmenhandbuch“ wurde im Mai dJ fertiggestellt und ist ab sofort über die Diakonie Deutschland erhältlich. Das diakonische Verständnis von den Bestandteilen eines Schutzkonzepts umfasst insbesondere die Bereiche Leitbild, Personalverantwortung, Verhaltenscodex, Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten, Notfallpläne, Fortbildung aller Mitarbeitenden, Prävention, Kooperation mit Fachberatungsstellen.

Die beschriebenen Prozesse beziehen sich auf alle Handlungsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut und begleitet werden. Die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt ist für alle Arbeitsfelder relevant und notwendig,

in denen es zur Ausnutzung von Machtverhältnissen kommen kann und Schutzbefohlene hilflos ausgeliefert sind.

Auf Bundesebene ist längst „durch“, dass die Vereinbarkeit Familie und Beruf ausreichende und gute Angebote zur Kinderbetreuung voraussetzt, auch die finanzielle Förderung bzw Absicherung. Aber in der Kommunalpolitik wird – zT hinter vorgehaltener Hand – infrage gestellt, ob man denn mit einer pauschalen Ausweitung tatsächlich immer dem Bedarf von Kindern so gerecht wird. Nachdem erfreulicherweise endlich die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Erziehung außerhalb des Elternhauses auch für Kinder unter drei Jahren adäquat dargelegt wurde, scheint es nun auch keine Grenzen mehr zu geben und wachsen Zweifel. Könnte da Vertrauen in die doch eigentlich kindorientierte Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe verloren gehen?

Wiesner: An dieser Stelle zeigt sich Verlogenheit bei der Forderung, (immer) vom Kind aus zu denken – wie sie als Mantra dem KJSG vorangestellt worden ist. Dieser Slogan kommt aus der Reformpädagogik und ist auf das Konzept der Kindertagesbetreuung bezogen, er kann aber nicht aus diesem Kontext gelöst und den Eltern als verbindliche Norm für ihre Lebensgestaltung vorgegeben werden. Sie müssen verschiedenen Anforderungen gerecht werden, auf die sie nur begrenzten Einfluss haben. Ein großer Player bei der Forderung nach einem Ausbau der Kindertagesbetreuung ist schon lange die Wirtschaft, die ein Interesse an einer baldigen Rückkehr qualifizierter Arbeitskräfte in den Betrieb hat. Aber auch Eltern sind eben nicht nur Eltern, sondern Partner/innen und Arbeitnehmer/innen. Sie müssen eine verträgliche Lösung finden, mit der sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren können. Deshalb muss hier Farbe bekannt und eingestanden werden, dass bei dieser Entscheidung (legitimerweise) verschiedene Interessen im Spiel sind und gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei sollte den Interessen des Kindes und seiner Entwicklung vorrangige Bedeutung zukommen. Was dies in der Praxis bedeutet, wird auch wieder ganz unterschiedlich verstanden: Geht es nur um familienfreundliche Arbeitszeiten oder sollen alle Kinder ein Recht auf optimale Erziehung haben und dient deshalb gerade eine Kindergartspflicht dem Kindeswohl?

Schmidt: Ich sehe hier ebenfalls das Kind mit seiner Familie im Mittelpunkt. Dabei steht nicht allein die wirtschaftliche Funktion von Erwerbsarbeit im Vordergrund. Die Erwerbstätigkeit bietet zusätzlich soziale Teilhabe und trägt idR zur Verbesserung der Lebensqualität der Familie insgesamt bei. Viele Elternteile sind nicht bereit, sich nur für die Familie oder nur für den Beruf zu entscheiden. Vielmehr geht es in der Tat darum, Familie und Beruf zu vereinbaren. In Bezug auf uns Frauen ist die berufliche und finanzielle Unabhängigkeit selbstverständlich. Sind wir doch in der heutigen Zeit so gut ausgebildet wie niemals zuvor. Das sollte sich in der Arbeitswelt auch widerspiegeln. Noch immer ist zB der Anteil von Frauen in Führungspositionen gering. Gerade alleinerziehende Frauen und Männer sind zunehmend auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen. Dabei ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass berufstätige Elternteile ihren Kindern ein Leben im Ausgleich zwischen dem Beruf und der Familie

” **Viele Elternteile sind nicht bereit, sich nur für die Familie oder nur für den Beruf zu entscheiden. ... In Bezug auf uns Frauen ist die berufliche und finanzielle Unabhängigkeit selbstverständlich.** “ (Schmidt)

vorleben. Vor allem aber können insbesondere Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Teilhabechancen von Kindern zu verbessern. Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder setzt hier nicht nur ein quantitatives Angebot, sondern auch eine hohe, an den Bedürfnissen der Kinder orientierte pädagogische Qualität in der Kindertagesbetreuung voraus. Mit hin spielen in diesem Zusammenhang viele Faktoren und Interessen eine Rolle, die nicht zwingend gegenläufig sein müssen, sondern auch nebeneinanderstehen können. Mit Blick auf die Praxis sehe ich hier allerdings noch erheblichen Entwicklungsspielraum.

Vom Kindergarten zur Schule: Schulsozialarbeit gilt inzwischen als unentbehrlich, aber spielt da die Jugendhilfe nicht den Ausputzer für mangelnde Weiterentwicklung vieler Schulen in pädagogischer Hinsicht? Verliert das Jugendamt nicht sein Profil, wenn es da „einspringt“? Müsste die unstrittige Funktion „Schulsozialarbeit“ nicht neu und bundesweit klarer konturiert und die Finanzierung neu geregelt werden?

Wiesner: Eigentlich schon. Über das Selbstverständnis bzw die Heimat der Schulsozialarbeit wird seit langer Zeit kontrovers diskutiert, vieles bleibt bis heute offen. Im 14. Kinder- und Jugendbericht wird von einem „ambivalenten Spannungsverhältnis zwischen einer Instrumentalisierung durch die Schule und einem eigenen fachlichen Selbstverständnis“ gesprochen. Aber eine Klärung auf Bundesebene ist schwierig, weil die Verantwortung für den Schulbereich bei den Ländern liegt und schon alleine das Selbstverständnis von Schule in den 16 Bundesländern nicht einheitlich sein dürfte. Trotzdem müsste sich da endlich was tun. Das zeigt sich doch auch beim Thema Schulbegleitung bzw Schulassistenten. Solange sich hier – vonseiten der Schulverwaltung – nichts oder zu wenig bewegt, wird die Jugendhilfe immer wieder als Ausfallbürge tätig werden müssen, obwohl sie doch eigentlich – s. § 10 Abs. 1 SGB VIII – nur eine nachrangige Verantwortung gegenüber den Aufgaben der Schule hat.

Vergleichsweise neu sind aber die Herausforderungen im Zusammenhang von Flucht und Migration. Man hat den Eindruck, dass die Kinder- und Jugendhilfe Schwierigkeiten hat, sich mit ihren aus fachlicher Sicht unentbehrlichen Standards Gehör zu verschaffen.

Wiesner: Das Thema Migration und Flüchtlinge betrifft die Jugendhilfe auf sehr verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Weise. So geht es zunächst einmal um die Sicherstellung des Kindeswohls in Flüchtlingsfamilien, die in Gemeinschaftsunterkünften/Asyleinrichtungen untergebracht sind. Nachdem diese Einrichtungen bei der Verabschiedung des SGB VIII vom Anwendungsbereich der Betriebsurlaub-

nis ausgenommen worden sind, bedarf es spezieller Regelungen, um diese Schutzlücke auf andere Weise zu füllen. Da muss was passieren. Viele dieser Kinder, die mit ihren Eltern in Asyleinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften leben, haben traumatische Erfahrungen auf der Flucht gemacht und brauchen deshalb besondere, nicht zuletzt ärztliche Hilfe. Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen Bedarfe gesehen werden und Konsequenzen gezogen werden, notfalls mit Nachdruck.

Zum anderen ist die Jugendhilfe herausgefordert bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und im Hinblick auf die nachfolgenden Hilfen für diese jungen Menschen. In der abgelaufenen Legislaturperiode war erkennbar, dass einzelne Bundesländer für diesen Personenkreis Hilfen nicht mehr nach dem individuellen Bedarf, sondern generell in Hilfesettings mit geringer Betreuungsintensität leis-

” **[Es] war erkennbar, dass einzelne Bundesländer ... Hilfen nicht mehr nach dem individuellen Bedarf, sondern generell in Hilfesettings mit geringer Betreuungsintensität leisten wollten. Das ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern mE auch kurzsichtig ...** “ (Wiesner)

ten wollten. Das ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern mE auch kurzsichtig angesichts der absehbaren Wirkungen. Zu Recht ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung im KJSG, die den Ländern die Möglichkeit eröffnen sollte, die Erstattung der Kosten für Leistungen an junge ausländische Flüchtlinge vom Abschluss von Rahmenverträgen der Länder mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern abhängig zu machen, von den Fachverbänden und den Koalitionspartnern in einzelnen Landesregierungen abgelehnt worden.

Seit Langem wird beklagt, dass die Zuständigkeiten für die Jugendhilfepraxis regelrecht verstreut sind hinsichtlich der Finanzierung, Organisation, Gesetzgebung und der Qualitäts- und Einzelfall-Verantwortlichkeiten. Alles ist sehr unübersichtlich. Mal ist der Bund zuständig, mal das Land, mal die Kommune. Ähnlich ist es bei der Planungsverantwortung in struktureller Hinsicht. In einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wird zwar aufgefordert, insoweit zu kooperieren, aber mitunter wirkt das doch wie ein hilfloser Ruf in der Wüste.

Wiesner: Hier stoßen wir natürlich sehr schnell auf grundsätzliche Fragen. Wir leben in einem föderalen Staat mit seiner vertikalen Gewaltenteilung. Zudem ist die verfassungsrechtlich fixierte Abgrenzung zu beachten zwischen den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit seinen steuerfinanzierten Leistungen der öffentlichen Fürsorge und den Leistungen der Versicherungssysteme. In der Praxis haben wir es deshalb immer wieder mit Verschiebeparkplätzen und „schwarzen Löchern“ zu tun.

Also immer diese Frage im Vordergrund, wer denn nun zahlen soll und muss. Und nicht die Frage nach der Wirksamkeit eines Hilfesystems?

Wiesner: Es ist nun mal so, dass die Jugendhilfe häufig erst dann einsetzt, wenn individuelle Bedarfe festgestellt werden, deren Deckung intensive Hilfen erfordert, die ihrerseits mit hohen Kosten verbunden sind. Dies passiert häufig sehr spät, manchmal sogar zu spät, weil viele Eltern aus unterschiedlichen Gründen sich davor scheuen, früher bzw. rechtzeitig Leistungen des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. So zwischendurch: Eine Wertschätzung der Eltern ist also nicht nur ein effektives Element im Kinderschutz, sondern gewissermaßen auch noch ein wirksames Mittel zur Kostensenkung. Nun denn, auf der anderen Seite wollen wir aber auch keine „fürsorgliche Belagerung“ oder „Kolonialisierung der Lebenswelten“, die etwa anhand von Risikoscreenings Eltern bzw. Familien in bestimmten Problemlagen von Anfang an beobachtet

Und das heißt?

Wiesner: Immerhin versucht der Gesetzgeber doch seit einiger Zeit und an verschiedenen Stellen, durch Verfahrensregelungen das Dickicht des Leistungsdschungels zu lichten und die verschiedenen Leistungssysteme unter der Verantwortung eines Systems an einen Tisch zu bringen unter dem Motto „Leistungen aus einer Hand“. Das geht in die richtige Richtung, setzt aber eine Kooperationswilligkeit der verschiedenen Systeme voraus, die sich an den Bedarfen der Menschen und nicht an ihrer (eigenen) Kostenbelastung orientiert.

In den 1990er-Jahren wurde ein neues Entgeltsystem entwickelt. Es sollte eine differenziertere Steuerung und mehr Kosten-Transparenz schaffen, auch Qualität sichern, freie und öffentliche Träger gewissermaßen zu fachlichen Diskursen „zwingen“. Hat sich diese Verheißung erfüllt? Oder geht es nicht doch letztlich um einen mehr oder weniger mit Argumenten und vielen Zahlen bestückten „Bazar“?

Wiesner: In der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden wir schon seit den Zeiten des JWG zwischen der sog. Subjektfinanzierung (Entgeltfinanzierung) und der Objektfinanzierung (Förderung). Die Subjektfinanzierung kam im Bereich stationärer Hilfen schon damals zur Anwendung, wurde dann aber im Zusammenhang mit der Reform des Sozialhilferechts weiterentwickelt. Leistungsgerechte Entgelte sollten im Kontext eines Wettbewerbs bzw. Vergleichs ermittelt werden. Die heutige Praxis zeigt, dass diesem Verfahren ein hoher bürokratischer Aufwand zugrunde liegt und dabei häufig nicht die Bedarfsgerechtigkeit im Vordergrund steht, sondern der Wunsch nach Kontrolle bzw. Begrenzung der Ausgabenentwicklung dominiert.

Das Problem liegt nur auf der Seite der Kostenträger?

Wiesner: Vor allem in Großstädten und Ballungsräumen sieht sich das Jugendamt einer Vielzahl von Leistungsanbietern ausgesetzt, mit denen es in Verhandlungen eintreten muss. Bei allem Respekt vor dem Grundrecht auf Berufsfreiheit muss hier aber im Blick bleiben, dass an Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Kontinuität ausgerichtet



sind, besondere Anforderungen gestellt werden müssen, die ggf auch gesetzlich noch näher zu bestimmen sind.

Ich spreche gezielt die Institution Jugendamt an, die dieser Zeitschrift den Namen gibt. Für unsere ZweiJahrestagung 2014 wurde in der Überschrift gefragt: „Das Jugendamt – Bürge für alles und jeden?“ Frau Schmidt, das muss Sie als Mitarbeiterin eines freien Trägers doch geradezu provozieren. Oder ist nicht doch was dran, an dieser zugegebenermaßen zugespitzt formulierten Frage?

Wiesner: Wenn ich hier Frau Schmidt vorgeifen darf, dann hat diese Überschrift schon ihre Berechtigung. Zum einen, weil gesetzliche Verpflichtungen nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen (können), zum anderen, weil diese öffentliche Jugendhilfe selbst in den Fällen, in denen sie nur nachrangig zuständig ist, also andere Systeme die Vorfahrt haben, doch in die Bresche springen muss, wenn diese anderen Systeme ihrer Verpflichtung in Wirklichkeit nicht nachkommen. Umso wichtiger ist es aber, dass das Jugendamt klar unterscheidet zwischen seiner Erfüllungsverantwortung und der Entscheidung des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Auswahl des Leistungserbringers. Das Wunsch- und Wahlrecht scheint aber in Vergessenheit zu geraten: „Belegen tun die Jugendämter.“

Frau Schmidt, sehen Sie einen Ausweg, nachdem Herr Wiesner Ihnen jetzt sozusagen ins Wort gefallen ist?

Schmidt: Ja, auch ich sehe den Entwicklungsbedarf, hier zuerst mit Blick auf das Jugendamt. Vielleicht wäre es ein Ansatz, die mögliche Situation einer Ausfallbürgschaft nicht abzuwarten, sondern Verantwortlichkeiten im Vorfeld abzustecken. Basis hierfür ist allerdings eine geregelte Verantwortungs- und Kooperationsgemeinschaft der mitwirkenden Systeme, also Schule, Gesundheitshilfe, Psychiatrie, Arbeitsverwaltung und Familiengerichtsbarkeit. Das Jugendamt könnte hier seine Aufgabe möglicherweise als Netzwerkstelle verstehen. Insgesamt sehe ich es – von wegen Bürgschaft – als erforderlich an, die Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme und in diesem Zusammenhang das Aufgabenprofil des Jugendamts zu stärken und strukturell abzusichern. Hierzu dürften Überlegungen und Vorgaben, lediglich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, nicht ausreichen.

Bis in die 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts dominierten – insbesondere im Kinderschutz – die Mediziner. Sozialarbeiter leisteten Zuarbeit. Dann wurden Mediziner ganz aus der Szene verbannt. Jetzt werden sie wieder einbezogen, aber die unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse sind zT diffus. Niemand hat verstanden, warum im KJSG die ohnehin schon durch das KKG stark verwässerte ärztliche Schweigepflicht fast komplett abgeschafft wurde im Fall von schwer definierbaren Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Unnötige Schwellen, weil keine „eigenen“ medizinischen Angebote vorgeschaltet sein müssen, werden aufgebaut.

Wiesner: Ich sehe das so: Die beiden Systeme Kinder-/Jugendhilfe und Medizin waren insbesondere im Kinderschutz lange Zeit auf der Basis eines inzwischen überholten Verständnisses von bloßer Gefahrenabwehr mit unterschiedlichen Konzepten und unterschiedlichen Systemlogiken unterwegs, und zwar meist unabhängig voneinander. In den letzten Jahrzehnten sind die beiden Professionen aber erfreulicherweise näher zusammengerückt. Etwa im Zusammenhang mit Frühen Hilfen wie auch hinsichtlich der notwendigen Gefährdungseinschätzungen und bei den Entscheidungen über die im Einzelfall gebotenen Hilfen. Aber immer wieder kommt es zu Missverständnissen, zu Kompetenz- oder gar Machtrangeleien, die selten konstruktiv sind.

„Hier beklage ich [eine], unehrliche Diskussion‘. ... wenn und solange wegen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen schlicht notwendig sind.“ (Wiesner)

Aber in der Tat sollte über neue Ansätze nachgedacht werden. Ja – und was das KJSG angeht, da war schon für mich und viele andere überraschend, wie nun in § 4 KKG die „Melde“-Befugnis für die Berufsgeheimnisträger an die erste Stelle gesetzt werden sollte und erst danach die Klärung der Situation zwischen Arzt bzw Ärztin und Patient/in thematisiert wird.

Wie sollte in Zukunft umgegangen werden mit den sog. „schwierigen Fällen“, bei denen Kinder und Jugendliche auch massiv vorgeschädigt sind durch frühere mitunter hilflose Versuche, etwas zu ändern. Der Ruf nach der geschlossenen Unterbringung oder die Erlebnispädagogik im Ausland kann doch nicht einfach übergangen werden?!

Wiesner: Hier beklage ich – auch oder insbesondere aus juristischer Sicht – in Teilen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik eine – ich sage mal – „unehrliche Diskussion“. Nicht selten verabschieden sich Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nach meiner Wahrnehmung geradezu aus der Verantwortung für die Entwicklung junger Menschen, wenn und solange wegen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen schlicht notwendig sind. Und ich sehe in einer Art „Entsorgung“ ins Ausland oder in die Psychiatrie keine überzeugende Alternative.

Das ist aber hart formuliert. Geht es nicht vielmehr darum, dass diese Institutionen jedenfalls ggf anders einbezogen werden sollten? Dass offen über die Arbeitsbedingungen, Möglichkeiten und Grenzen gesprochen wird und nicht etwa die zuständigen Fachkräfte dazu verführt werden, sozusagen still und heimlich solche „Notausgänge“ zu wählen?

Wiesner: Sicherlich, allem voran muss eine integrierte Hilfeplanung stehen, die den gesamten Hilfeprozess bzw Hilfebedarf in den Blick nimmt und Anteile psychiatrischer Versorgung in Akutsituationen mit der (anschließenden) Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft.

„... allem voran muss eine integrierte Hilfeplanung stehen ...“ (Wiesner)

Aber im konkreten Fall ist „das Problem“ damit doch nicht gelöst!

Wiesner: Generell verhindern können wird man solche Extremsituationen, etwa durch „Systemsprenger“, nun mal nicht. Praxisevaluationen zeigen aber, dass allzu oft das System selbst solche Fallkonstellationen produziert, indem junge Menschen immer wieder abgeschoben und oder verlegt werden. So kann und muss auch das System der Kinder- und Jugendhilfe als Quasimitverursacher durch Weiterentwicklung seiner Qualität und eine gute Kooperation mit anderen Systemen (also zB der Psychiatrie) dazu beitragen, dass junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen die notwendigen Hilfen erhalten und sich die angesprochene Frage der ultima ratio dadurch nicht mehr stellt. Oder jedenfalls sehr viel seltener als derzeit.

Und wie sieht's aktuell aus mit der immer wieder auf die Tagesordnung kommenden Frage nach der Beziehung der Kinder- und Jugendhilfe zum Familiengericht, nach den Unterschiedlichkeiten?

Schmidt: Gegenüber dem Familiengericht geht es natürlich insbesondere um Kindschaftssachen. Aus der Perspektive der Rechtswissenschaft fällt auf, dass das Familienrecht, speziell das Kindschaftsrecht, weniger an dogmatische Prinzipien gebunden ist, wie dies hinsichtlich anderer Rechtsbereiche der Fall ist. Dies wird bspw in der rechtsanwaltlichen Praxis deutlich. Oftmals haben Mandant/innen das nachvollziehbare Anliegen, möglichst schon im Beratungsgespräch konkret zu erfahren, ob es möglich ist, zT präzise formulierte Vorstellungen in einem Gerichtsverfahren durchzusetzen. Jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt kennt dies. Vor allem im Bereich des Familienrechts ist es aber kaum möglich, Vorhersagen zu treffen oder sogar Versprechungen abzugeben. Es geht um vielschichtige und komplexe Lebenssachverhalte, bei denen sich insbesondere im Kindschaftsrecht Streitigkeiten weniger auf der Sachebene und vielmehr auf der Beziehungsebene abspielen. Die damit erforderliche gerichtliche Einzelfallbeurteilung hat demnach einen hohen Stellenwert. Und schafft nicht immer Befriedung.

Alle suchen aber mehr Klarheit und „Standardisierung“.

Schmidt: In Bereichen, bei denen sich eine Dogmatisierung des Familienrechts verbietet, stellt sich die Frage, wie eine dem Kindeswohl entsprechende gerichtliche Einzelfallentscheidung überzeugend abgesichert werden kann. Interdisziplinarität als Schnittstelle der Professionen ist eine Strategie. Inzwischen wirken in Kindschaftssachen mehrere unter-

„... insbesondere im Kindschaftsrecht [spielen sich] Streitigkeiten weniger auf der Sachebene und vielmehr auf der Beziehungsebene ab ...“ (Schmidt)

schiedliche Professionen als Familienrichter/innen, Verfahrensbeistände, Gutachter/innen, Rechtsanwält/inn/e/n sowie Mitarbeitende des Jugendamts zusammen. Die aktuelle Debatte befasst sich insbesondere mit der Frage der Qualifizierung der vorgenannten, einzelnen Akteure. Sollten bspw Familienrichter/innen eine zusätzliche, interdisziplinäre Befähigung mitbringen?

Diese Forderung ist – wie Sie wissen – nicht neu. Sie wurde übrigens schon Ende der 1970er-Jahre formuliert und allgemein begrüßt.

Schmidt: Ich darf an dieser Stelle *Martin Luther* zitieren: „Der Jurist, der nicht mehr ist als ein Jurist, ist ein arm Ding.“ Nach meiner Einschätzung obliegt den Familienrichter/inne/n eine anspruchsvolle Aufgabe. In einem vielschichtigen Konflikt und im interdisziplinären Zusammenwirken mit mehreren Fachbeteiligten stehen diese in der Verantwortung, gravierende Entscheidungen zu treffen, die bspw den dauerhaften Verbleib eines Kindes betreffen können. Wenn diese hier nicht durch praktische Vorerfahrungen versiert sind, bspw im Umgang mit Konflikten auf der Beziehungsebene, speziell mit dem Kind im Rahmen einer Anhörung, mit anderen Professionen, speziell mit jugendamtlichen oder psychologischen Stellungnahmen, einer ständigen Selbstreflexion, dann sind

„... ‚Der Jurist, der nicht mehr ist als ein Jurist, ist ein arm Ding.‘ [Martin Luther] [So] wäre hier vor allem über eine zwingende zusätzliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Familienrichter/in sowie über Fortbildungspflichten nachzudenken.“ (Schmidt)

sie in einer schwierigen Lage und die Beteiligten sind es mit ihnen. Dabei ist nach dem geltenden Gerichtsverfassungsgesetz lediglich eine einjährige richterliche Erfahrung Voraussetzung für eine Tätigkeit am Familiengericht. Ich meine, dass das rechtswissenschaftliche Studium und lediglich ein Jahr Berufserfahrung keine ausreichende Vorbereitung darstellen auf viele Dinge, die speziell in der Kinder- und Jugendhilfe und im Schnittstellenbereich der Kindschaftssachen zum „ganz normalen Wahnsinn“ gehören. Nach meiner Ansicht wäre hier vor allem über eine zwingende zusätzliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Familienrichter/in sowie über

Fortbildungspflichten nachzudenken. Die Diakonie Deutschland befürwortet das ausdrücklich.

Wiesner: Das Kindschaftsrecht bzw die Kindschaftssachen gehören zur sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier gelten andere „Spielregeln“ als in den klassischen Prozessen: Es geht nicht um einen Parteienstreit, der je nach Beweislage von einem unabhängigen Gericht gelöst werden soll. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Unterschieden wird zwischen den Aufgaben des Staats als Schlichter im Elternstreit und als Schützer im Fall der Kindeswohlgefährdung. Vor allem aber geht es im Elternstreit meist um Fragen, die letztlich nicht mit Mitteln des Rechts zu lösen sind. So ist schon in der Begründung zum FGG-Reformgesetz aus dem Jahr 2007 zu lesen: „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwendiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen.“ Dementsprechend werden auch von den Richterinnen und Richtern andere (nicht juristische) Kompetenzen bei der Gesprächsführung, der Klärung von Sachverhalten, der Einschätzung komplexer Situationen etc verlangt.

Und warum klappt das nicht mit der Forderung nach Qualifizierung? Müssen wir nicht genauer hinschauen, was da entgegensteht, warum die Umsetzung immer wieder verhindert wird?

Wiesner: Ich denke, dass es mal wieder um die Folgekosten für die Justizhaushalte der Länder, aber auch um organisatorische Fragen, also die Spielräume beim Einsatz von Richterinnen und Richtern geht. Das immer wieder vorgetragene Argument der richterlichen Unabhängigkeit erscheint dagegen reichlich abstrus, weil Unabhängigkeit eben zunächst einmal die fachspezifischen Kompetenzen voraussetzt.

Wie steht es um die Debattenkultur in der „Szene“ der Kinder- und Jugendhilfe? Man hat den Eindruck, es wird viel vorgetragen, Trends werden verkündet, aber nur bis der nächste Trend oder die nächste Parole verkündet wird. Kontroversen werden nicht im direkten öffentlichen Disput ausgetragen. So stehen sich Positionen unvermittelt gegenüber und alle nicken: Jawohl! Bis zum nächsten Vortragenden, auch wenn der das Gegenteil behauptet im Vergleich zum Vorredner.

Schmidt: Vielleicht liegt das daran, dass die Diskurse oftmals auf einer zu abstrakten Ebene geführt werden bzw auf einer solchen Ebene stehen bleiben. Nachvollziehbar ist, dass Diskurse auf übergeordneter Ebene wichtig sind, um trotz unterschiedlicher Positionen im Einzelnen eine Einigung erzielen zu können und eine gewisse Richtung festzulegen. Eine Einigung auf fachpolitischer Ebene habe ich vor allem als wesentlichen Erfolgsfaktor für die Umsetzung von Gesetzgebungsvorhaben verstanden. Wenn bestimmte Leitlinien allerdings so abstrahiert werden, dass im Nachgang niemand mehr er-

klären kann, was konkret damit gemeint war, finde ich das bedenklich. Die Folge ist dann ja auch, dass sich keine lebhaften Gespräche mit Personen unterschiedlicher Meinungen entwickeln. Allerdings bin ich in meiner Einschätzung vorsichtig, weil ich noch nicht so lange in dieser „Szene“ bin.

Wiesner: Von einer Debattenkultur in der Szene kann man schlecht sprechen, weil diese Szene sehr vielschichtig und häufig intransparent ist. Die Ausgangslage ist leider dadurch gekennzeichnet, dass Soziale Arbeit in der Bevölkerung nicht die notwendige Wertschätzung genießt („erziehen kann jeder“) und dementsprechend auch der politische Stellenwert von Sozialarbeit und Sozialpädagogik nicht groß genug ist. Schließlich geht es – anders als in der Medizin – nicht um lebensrettende Aktionen und bei Themen wie Eltern, die ihre Kinder misshandeln, oder aggressive Kinder oder Jugend-

„ [D]er politische Stellenwert von Sozialarbeit und Sozialpädagogik [ist] nicht groß genug ... [Es] werden schneller Forderungen nach Strafverschärfung laut, als über die Ursachen zu reden und finanzielle Mittel in die zukünftige Generation zu investieren.“ (Wiesner)

liche werden schneller Forderungen nach Strafverschärfung laut, als über die Ursachen zu reden und finanzielle Mittel in die zukünftige Generation zu investieren. Ein entscheidender Faktor dabei ist auch, dass die eigentlich Betroffenen, Kinder, Jugendliche und Eltern kein Sprachrohr, keine Plattform, keine Repräsentation haben und andere Institutionen wie zB freie Träger dann schnell in den Verdacht kommen, letztlich eigene Interessen zu vertreten, wenn sie fachliche Forderungen aufstellen.

Schmidt: Bei der Diakonie Deutschland bemühen wir uns um ein Herunterbrechen der abstrakten Ebene auf die Praxis. Gestaltungsvorschläge und Programmsätze werden dann bis hin zu Vorschlägen zu gesetzlichen Regelungen auf einer möglichst konkreten Grundlage diskutiert. Dabei erfolgt die Umsetzung ausgehend von übergeordneten Leitlinien. Bei uns ist vor diesem Hintergrund betreffend der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts im Verlauf des vergangenen Jahres ein umfassender interner Prozess unter Einbezug diakonischer Landes- und Fachverbände mit deren Bezug zur Praxis entstanden. Um Chancen und Risiken von Reformvorschlägen im Detail abzuwägen und zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen, ist – und insofern ist die kritische Anfrage sicher berechtigt – eine gute Debatten- und auch Beteiligungskultur von grundlegender Bedeutung – jedenfalls aus Sicht der Diakonie Deutschland.

Von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jeden Tag in der Zeitung zu lesen. Aber nicht von solchen, die für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam wären. Vielleicht fehlt es auch oft an Aussagekraft, gibt es kaum Langzeitstudien. Woran liegt das?

Wiesner: Ich sehe da eine große Baustelle. So richtig Empirie und persönliche Haltung bei der Gestaltung erzieherischer Prozesse sind, so muss es doch auch fachliche Grundlagen als allgemein verbindliche Standards geben. Mit der

Behauptung, jeder Fall sei eben anders, wird die Jugendhilfe nicht ernst genommen. Ich denke, dass Sozialarbeit und Sozialpädagogik als Wissenschaft gefordert sind, dieses Thema in enger Verbindung mit der Praxis intensiver zu bearbeiten. Gleichzeitig kann das Ergebnis aber nicht eine Formalisierung der Abläufe sein, die eine Scheinsicherheit erzeugt, aber das Spezifikum sozialpädagogischer Prozesse als Koproduktion leugnet. Das von *Luhmann* beschworene „Technologie-defizit“ wird sich nicht auflösen lassen. Solange es aber keine „Regeln der sozialpädagogischen Kunst“ gibt, werden die Finanziere immer wieder versuchen, Standards beliebig abzusenken. In diesem Zusammenhang sehe ich auch die Gefahr, dass mit dem Hinweis auf das angebliche Potenzial sozialräumlicher Hilfen („kostengünstiger und wirksamer“) fachliche Kompetenzen und notwendige Spezialisierungen zunehmend infrage gestellt werden.

Die allseits gewünschte Professionalisierung geht aber nicht ohne die entsprechende Profilierung. Doch gibt es da nicht ein Grundproblem dadurch, dass die meisten Lehrkräfte an den Hochschulen für Soziales überwiegend aus anderen (speziellen) Fachdisziplinen stammen? Die insofern übrigens für die Studierenden auch selten eine Vorbildfunktion im Sinne der Identitätsfindung haben?

Schmidt: Bei der bundesweiten Professionalisierungsdebatte in der Sozialen Arbeit dreht sich der Schwerpunkt vor allem darum, ob die ungeklärte Position der Sozialen Arbeit als Defizit oder als Vorteil zu bewerten ist. Nachvollziehbar ist die Ansicht, dass in der Sozialen Arbeit die Festlegung auf eine klare Identität erforderlich ist, insbesondere zwecks Abgrenzung und Selbstbehauptung gegenüber anderen Professionen. Es dürfte auch nicht von der Hand zu weisen sein, dass die Anerkennung davon abhängt, ob die Identität geklärt ist.

Eine oder mehrere Identitäten?

Schmidt: Ich befürworte die These, dass die Soziale Arbeit eine Profession mit vielen Identitäten ist und die Beschränkung auf ein einziges Profil nicht sinnvoll sein dürfte. Denn gerade weil die Soziale Arbeit eine vielfältige, eine in sich widersprüchliche sowie wandelbare Profession ist, ist sie in der Lage, auf ebenso konträre, sich verändernde, hochkomplexe und nicht steuerbare Systeme einzelfallgerecht zu reagieren. Das bewerte ich als entscheidenden Vorteil gegen-

„ Die Theorien aus den anderen Wissenschaften dürften ... notwendig sein, um die Fragen der Praktiker/innen erschöpfend zu behandeln. Die Soziale Arbeit sollte sich allerdings nicht dadurch bestimmen lassen ...“ (Schmidt)

über diversen Bezugswissenschaften, an deren Schnittstellen die Soziale Arbeit als ständiges Regulativ wirkt. Bspw lassen sich, bezogen auf die Rechtswissenschaft, nicht alle Einzelfälle mithilfe von gesetzlichen Vorgaben überzeugend regeln. Auch durch Elemente der Betriebswirtschaft lässt sich nicht alles steuern. Die Grenzen auf dogmatischen Grundlagen beruhender Professionen werden vor allem dann deutlich, wenn es um soziale, nicht triviale Systeme geht. Die Profession

Soziale Arbeit kommt eben aus einer Tradition, bei der es darum geht, Menschen im sozialen System der Familie zu unterstützen und sie vor einem Ausschluss von der Gesellschaft zu schützen. Insofern ist es charakteristisch, dass die Inklusion nun diese Bedeutung bekommen hat. Hier besteht eine besondere Notwendigkeit, sie zu unterstützen in all den verschiedenen Systemzusammenhängen und abzusichern.

Bestimmen tun dann aber Andere!

Schmidt: Eine Folge der Offenheit der Sozialen Arbeit ist allerdings das Einwirken der anderen Systeme, also auch bezüglich der ökonomischen Bedingungen. Hier zeichnet sich die Professionalität der Sozialen Arbeit nach meiner Ansicht aber gerade dadurch aus, dass sie es schafft, sich von solchen Zwängen abzugrenzen und die eigene Fachlichkeit an die erste Stelle zu setzen. Hierzu kann sie längst auf ihre eigenen Theorien

„ **Es gibt zu wenige Frauen als Professorinnen; angesichts der überwiegenden Anzahl von Frauen unter den Studierenden können sie im Bereich Soziale Arbeit in besonderer Weise als Vorbild dienen.** “ (Schmidt)

und Prinzipien zurückgreifen, die bereits bezogen auf spezielle Zusammenhänge entwickelt wurden. Nehmen Sie das Prinzip der Sozialraumorientierung (*Wolfgang Hinte*), das Prinzip der Lebensweltorientierung (*Hans Thiersch*) sowie verschiedene systemtheoretische Ansätze. Sicher ist damit zu rechnen, dass in Zukunft weitere Theorien und Prinzipien innerhalb der Sozialen Arbeit entwickelt werden. Die Theorien aus den anderen Wissenschaften dürften aber natürlich dennoch notwendig sein, um die Fragen der Praktiker/innen erschöpfend zu behandeln. Die Soziale Arbeit sollte sich allerdings nicht dadurch bestimmen lassen, sondern sich diese zu eigen machen und diese ausschließlich in ihrem Interesse nutzen.

Was das Thema Vorbild angeht noch ein kleiner Hinweis: Es gibt zu wenige Frauen als Professorinnen; angesichts der überwiegenden Anzahl von Frauen unter den Studierenden können sie im Bereich Soziale Arbeit in besonderer Weise als Vorbild dienen.

Herr Wiesner, wie stehen Sie dazu, dass bei fast jeder neuen Idee sofort eine Gesetzesinitiative entwickelt wird, dass die Dinge allzu schnell und bald auf einer juristischen Ebene diskutiert werden? Dass der „Regulierungswahn“ ausbricht? Brauchen wir nicht wieder stärker Ideen dafür, was „das Eigentliche“ ist an der Kinder- und Jugendhilfe?

Wiesner: Das mit dem „Regulierungswahn“ kenne ich nur zu gut. Aber er hat zu tun mit der insbesondere in unserer Gesellschaft verbreiteten Absicherungsmentalität. In Zeiten, in denen alles durch Verfahren und Programme als steuerbar, als beherrschbar erscheint, gerät auch die Jugendhilfe bzw die dafür verantwortliche Politik immer mehr unter Druck, wenn es da zu dramatischen Einzelfällen, Familientragödien, zu unerwarteten Ereignissen oder im Nachhinein erkennbaren Fehlsteuerungen kommt. Und es hat eben zwei Seiten, wenn es um das Leben oder die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen geht. Mitunter greift dann vorschneller Aktionismus

um sich, der sich letztlich schädlich oder zumindest als unwirksam herausstellt. Sicherlich – wir sollten immer wieder darüber reflektieren, was das Eigentliche, das Proprium der Kinder- und Jugendhilfe ist. Aber es ist angesichts der Komplexität der Probleme wie auch der unterschiedlichen professionellen Perspektiven nicht einfach, auf alle Fragen eine passende Antwort zu finden.

Zuletzt noch eine ganz einfache Schlussfrage. Und es darf gewünscht werden. Wie sollte aus Ihrer Sicht das Jugendamt der Zukunft aussehen?

Wiesner: Ich versuche eine Antwort in Kurzfassung: Das Jugendamt ist per Gesetz heute die Stelle, an der Eltern und ihre Kinder ihr Recht bekommen sollten für das, was sie für die Erziehung bzw die Förderung der Entwicklung brauchen. Ich denke allerdings, wir sollten über den tradierten Begriff „Jugendamt“ nach- bzw hinausdenken und etwa mit einer „Agentur für Familie (Kinder, Jugendliche und Eltern)“ einen niederschweligen Eingangsbereich schaffen, der für alle Fragen von jungen Menschen und ihren Eltern – über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – offen ist. *Kay Biesel* und *Christian Schrapper* fordern den Ausbau des Jugendamts zu einer „Zentrale für

„ ... wir sollten über den tradierten Begriff ‚Jugendamt‘ nach- bzw hinausdenken und etwa mit einer ‚Agentur für Familie (Kinder, Jugendliche und Eltern)‘ einen niederschweligen Eingangsbereich schaffen, der ... – über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – offen ist. “ (Wiesner)

gelingendes Aufwachsen für alle Kinder“.² Übrigens würde das wohl auch nicht so ganz ohne gesetzliche Änderungen abgehen können, aber es dürfte ja etwas „gewünscht“ werden ...

Schmidt: Ich tue mich als Repräsentantin eines kirchlichen Trägers schwer, Wünsche zu verkünden, wie das Jugendamt der Zukunft aussehen sollte. Vielleicht ist es aber doch angemessen, an die Bedeutung des Jugendhilfeausschusses zu erinnern. Also den Wunsch, dass dieses traditionsreiche, demokratische Organisationsprinzip wieder etwas mehr zur Geltung gebracht wird. Es gibt zwar Kritik an der jugendpolitischen Aufgabenwahrnehmung vieler Vertreter/innen in den Jugendhilfeausschüssen. Die Zweigliedrigkeit und das damit verbundene Stimmrecht sachkundiger Bürger/innen, die auf Vorschlag der freien Träger vom Gemeinderat berufen werden, macht aber gerade in unserer Zeit Sinn. Hier kann sich Trägerbeteiligung als eine Mitverantwortung gesellschaftlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendhilfe konstituieren. So bleiben in besonderer Weise Veränderungsbedarf und Verbesserungsnotwendigkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe auf der Tagesordnung. Das kann nur nützen, nicht schaden.

Frau Schmidt, Herr Wiesner, herzlichen Dank für das Gespräch!

2 Böwer/Kotthaus/Biesel/Schraper Praxisbuch Kinderschutz, 2018, 422 (443).